

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Xanten über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Xanten für den Bebauungsplan Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“	3 – 4
Dienstzeitregelung des Rathauses und der städtischen Einrichtungen am Kirmesmontag (24.06.2019)	5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

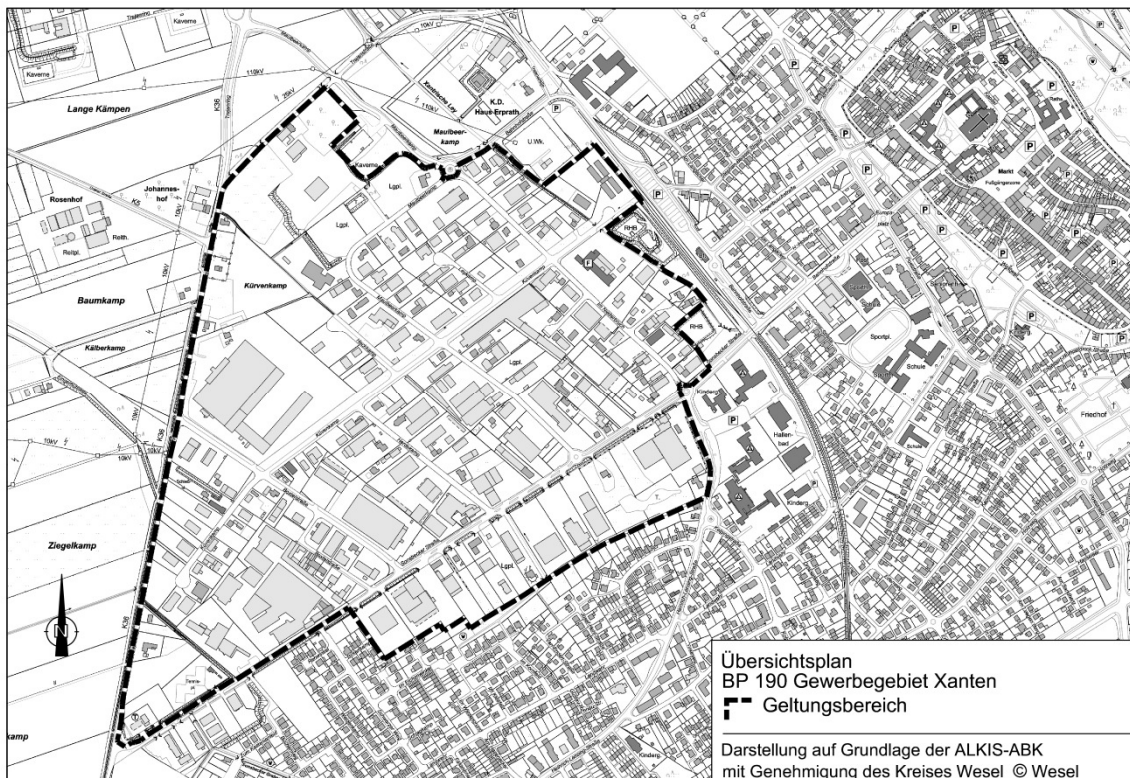
Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“, mit der Zielstellung, die derzeit als Gewerbe- bzw. Industriegebiete festgesetzten Baugebiete gemäß der §§ 8 und 9 BauNVO mit Stand vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zwecks städtebaulicher Restrukturierung des Gewerbestandortes als Gewerbe- bzw. Industriegebiete auszuweisen, beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen zukünftig Gewerbe- (bzw. Industrie-)betriebe aller Art mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten bzw. zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zulässig sein. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten bzw. nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten sollen weiterhin zulässig sein, sofern sie nicht der Vorschrift des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Trajanstraße, im Norden durch die Bahnhofstraße und die am Maulbeerkamp gelegene Versorgungsfläche, im Nordosten durch die Bahnanlage und die angrenzenden Versorgungs- und Grünflächen, im Südosten durch die Sonsbecker Straße, die Heinrich-Lensing-Straße und durch das Wohngebiet „Hochbruch“ sowie im Westen durch den Trajanring begrenzt. Der Aufstellungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

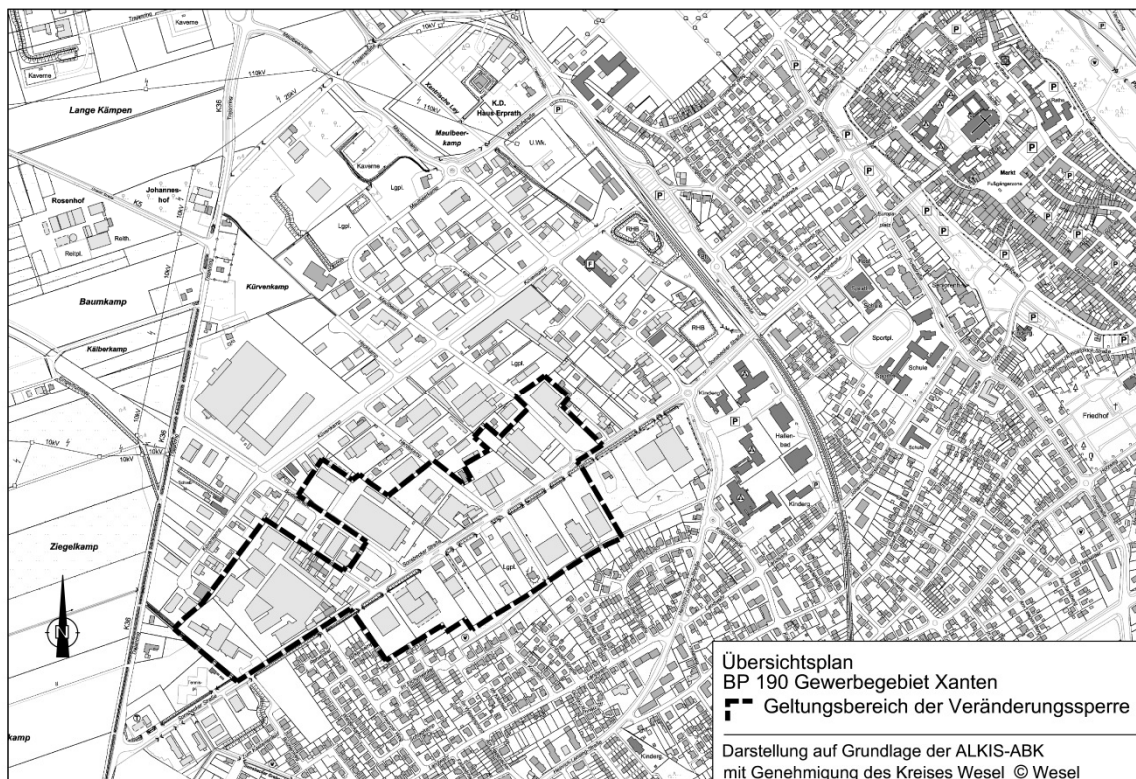
Xanten, den 12.06.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Xanten über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Xanten für den Bebauungsplan Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 21.05.2019 für Teile dieses Gebietes eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Boxtelstraße Hsnrn. 1, 2, 2a, 5, 7, 9 und 11, Sonsbecker Straße Hsnrn. 19 a, 21, 21 a, 23, 24, 27, 27 a, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 44 a, 43 und 46 sowie Hagdornstraße Hsnrn. 1 und 2. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Veränderungssperre wird im **Rathaus** der Stadt Xanten, **Karthaus 2, Fachbereich 6, Sachgebiet Stadtplanung, 46509 Xanten** während der Dienststunden der Stadtverwaltung

Montag bis Donnerstag von **8.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und

Freitag von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Xanten über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Xanten für den Bebauungsplan Nr. 190 „Gewerbegebiet Xanten“ vom 12.06.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 21.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zugleich tritt die Veränderungssperre mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Xanten, den 12.06.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aus Anlass der diesjährigen Xantener Kirmes sind die Büros der Stadtverwaltung Xanten am

Kirmesmontag, 24.06.2019, ab 15:00 Uhr,

geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt an diesem Tag geschlossen.

Xanten, den 04.06.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister